

Leinenzwang und Hygiene beim Gassigehen

Oftmals kommt es zu Konflikten zwischen Spaziergängern, Wanderern, Joggern und Radfahrern, wenn diese auf Feld- oder Waldwegen, aber auch in Grünanlagen und Spielplätzen im Innenbereich nicht angeleinten Hunden begegnen. Hierzu liegen der Gemeindeverwaltung zunehmende Hinweise vor. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen sind, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Dies gilt besonders auch für Hunde. In Baden-Württemberg gibt es keine generelle Leinenpflicht für Hunde.

Ein nicht angeleiteter Hund muss im Außenbereich kontrollierbar sein und auf Zuruf sofort reagieren. Ist dies nicht der Fall und der Hund belästigt oder gefährdet jemanden, kann Anzeige erstattet und der Hundehalter mit einem Bußgeld belegt werden. Außerdem sind weitere Maßnahmen wie Leinenzwang oder Maulkorbpflicht für einzelne Hunde möglich. Im Innenbereich gilt in unserer Gemeinde Leinenpflicht. Dies bedeutet, dass Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen an der kurzen Leine zu nehmen sind.

Weiterhin müssen wir auf die Pflicht zur Aufnahme der Hinterlassenschaften von Tieren im Außen- wie auch im Innenbereich unserer Gemeinde hinweisen. Durch Tierkot können auf Menschen und Tiere Krankheitserreger übertragen werden. Die Reinhaltung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Grünanlagen und Spielplätzen sollte für jede*n Hundehalter*in eine Selbstverständlichkeit sein. Die Polizeiverordnung der Gemeinde legt den Hundehalter*innen darüber hinaus die Pflicht zur Beseitigung von Tierkot auf. Verstöße können auch hier mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung.

Ihr Ordnungsamt